



PRAXISHILFE: Betriebsferien

Eine Möglichkeit einer Auftragsflaute zu begegnen, ist die Anordnung von Betriebsferien oder eines Betriebsurlaubs: also die Schließung eines Betriebes oder einzelner Teile.

Bundesurlaubsgesetz beachten

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber das Recht, solche Betriebsferien festzulegen. Sein Handlungsspielraum ist allerdings durch das Bundesurlaubsgesetz begrenzt. Zwar wird Urlaub vom Arbeitgeber festgesetzt, die Interessen des Arbeitnehmers sind aber nach § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) zu berücksichtigen. In Ausgleich zu bringen sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers und dringende betriebliche Gründe. Beispiel: der Wunsch des Arbeitnehmers, während der Schulferien für die Betreuung schulpflichtiger Kinder Urlaub in Anspruch nehmen zu können, gegen den Wunsch des Arbeitgebers, aus wirtschaftlicher Notwendigkeit Betriebsferien anzuordnen.

Anordnung von Betriebsferien hat Vorrang gegenüber Urlaubswünschen

Grundsätzlich gilt: Die Anordnung von Betriebsferien hat Vorrang gegenüber den Urlaubswünschen des Arbeitnehmers. Zu beachten ist aber, dass nicht der gesamte Jahresurlaub des Arbeitnehmers einseitig vom Arbeitgeber über Betriebsferien festgelegt werden kann. Feste Grenzen hierzu gibt es nicht. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht in den letzten Jahren die Anordnung von Betriebsferien im Umfang von 50 bis 60 Prozent des Jahresurlaubs als zulässig angesehen. Dazu kommt: In Betrieben mit Betriebsrat unterliegt die Einführung, Dauer und zeitliche Lage von Betriebsferien der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 (BetrVG).

Problematisch sind Fälle, in denen Betriebsferien zu einem Zeitpunkt angeordnet werden, in dem der Arbeitnehmer nicht mehr über Urlaubsansprüche im

erforderlichen Umfang verfügt oder diese aufgrund zu kurzer Betriebszugehörigkeit noch gar nicht erworben hat. Für diese Arbeitnehmer müssen Betriebsferien als zusätzlicher bezahlter Urlaub abgewickelt werden müssen. Das bedeutet: In diesen Einzelfällen kommt keine Kostenersparnis zustande.

Quelle: Joachim Förster, Justitiar der IHK Rhein-Neckar

Weitere Informationen

IHK Rhein-Neckar: [Arbeitsrechtliche Handlungsmöglichkeiten in der Krise](#)